

Bäderbetriebe Kleve GmbH

Liebe Kundinnen und Kunden,

die Corona-Pandemie zwingt uns Regeln auf, die einen Schwimmbad-Betrieb sehr erschweren. Zusammen mit Ihnen wollen wir dennoch versuchen, die Bäder so weitgehend wie möglich zur Verfügung zu stellen. Helfen Sie bitte mit, dass wir die Bäder offenhalten können, indem Sie alle Regeln beachten. Bitte nehmen Sie Rücksicht aufeinander und handeln Sie in Ihrem wie in unser aller Sinne in dieser nach wie vor ernststen Lage verantwortungsbewusst. Bitte befolgen Sie unsere Ergänzende Haus- und Badeordnung. Vielen Dank.

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50 und unter 35 und unter 10 im Kreisgebiet Kleve

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für das Sternbuschbad vom 24.09.2019 und ist verbindlich. Sie modifiziert und ergänzt die Regeln der Haus- und Badeordnung. Diese ergänzenden und modifizierenden Bedingungen nehmen behördliche und normative Regelungen auf, die dem Infektionsschutz während der derzeitigen Pandemiephase Rechnung tragen. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist bemüht, das Sternbuschbad im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder in Betrieb zu nehmen und mit Rücksicht auf die weiteren behördlichen Erkenntnisse eine Nutzung in einem Umfange zu ermöglichen, die den Interessen der Besucher gerecht wird. Hierbei ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um das Ziel, eine Nutzung des Bades zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ansteckung der Nutzer zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung gerecht werden. Das Personal der Bäderbetriebe Kleve GmbH wird das Verhalten der Badegäste beobachten und nötigenfalls im Rahmen des Hausrechts tätig werden. Die Bäderbetriebe Kleve

GmbH kann eine lückenlose Überwachung nicht ermöglichen und ist daher auf die Akzeptanz der aufgestellten Regelungen durch alle Benutzer angewiesen.

Gemäß der CoronaSchVO NRW ist der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern mit einem Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung erlaubt. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind dem Negativtestnachweis gleichzustellen.

Abweichend hiervon ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter einem Wert von 35 kein Negativtestnachweis für das Freibad notwendig.

Abweichend hiervon ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter einem Wert von 10 kein Negativtestnachweis für das Freibad und Hallenbad notwendig.

Kinder bis zum Schuleintritt sind gemäß § 7 der CoronaSchVO NRW von dem Testfordernis generell ausgenommen.

Erläuterung:

- Schnell- oder Selbsttest – Eine bescheinigte Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen
- Vollständig Geimpfte – 14 Tage nach letztmaliger Impfung (Impfnachweis)
- Genesene Personen – Behördliche Bescheinigung

I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

(1) Bei Mitnahme der Badetaschen zum Beckenrand kann bei Verlust keine Haftung erfolgen.

(2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung nach II Abs. 3 der Haus- und Badeordnung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

(3) Der Beckenumgang ist nur unmittelbar vor der Nutzung zu betreten und nach Benutzung des Beckens zügig zu verlassen.

(4) Abstandsregelungen und -markierungen im Sternbuschbad sind zu beachten.

(5) Nach Nutzung ist das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind soweit möglich zu vermeiden.

- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse und auf der Internetseite „www.sternbuschbad.de“ darüber informiert.

II. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Bitte besuchen Sie die Bäder nur, wenn Sie sich gesund fühlen. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich mit Seife (Handhygiene). Waschen Sie Ihre Hände insbesondere vor dem Betreten der Becken.
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen insbesondere an den Orten (z. B. im Eingangsbereich) an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind). Halten Sie beim Duschen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein.
- (6) Medizinische Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (7) Durch das Personal können die erhöhten Hygieneanforderungen an die Reinigung und Desinfektion in allen Bereichen eingehalten werden. Zur Erleichterung der Umsetzung werden die Stühle, Tische und Liegen nicht zur Verfügung gestellt.

III. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Der Umkleidebereich darf nur betreten werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Als Umkleide stehen nur die Einzelkabinen zur Nutzung zur Verfügung. Hinweisschilder weisen auf die geänderten Regeln hin.
- (2) Halten Sie in allen Räumen (Toiletten, Umkleidetrakt etc.) die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. Diese gelten auch in den Schwimmbecken. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (3) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von der maximal angegebenen Personenzahl betreten werden.

(4) In den Anlagen gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(5) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

(6) Bahnleinen dienen der Abgrenzung von Schwimmbereichen und dürfen nicht gequert werden. Ergänzende Verkehrszeichen in den Schwimmbereichen (z. B. Kreisverkehr mit ausgewiesener Richtung), vorhandene Bahnmarkierungen und Abstandsregeln beim Überholen sind zu beachten, um ein kollisionsfreies und sicheres Schwimmen gewährleisten zu können.

(7) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.

(8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Abweichend ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter einem Wert von 10 in Kreisen und kreisfreien Städten die Pflicht zum Tragen einer Maske nur noch in Innenbereichen notwendig. Ist auch für das Land ein Wert von unter 10 ermittelt, besteht ausschließlich für die Badegäste nur noch eine Empfehlung zum Tragen einer Maske. Des Weiteren besteht auch für die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen nur noch eine Empfehlung.

Die Ergänzende Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen wird jeweils durch separaten Aushang durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt bzw. außer Kraft gesetzt.

Bäderbetriebe Kleve GmbH